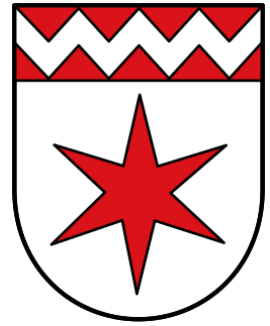


Gemeinde Alfhausen



**Bekanntmachung Nr. 03/2026
zur Kommunalwahl am 13.09.2026**

Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses in der Gemeinde (§ 8 Abs. 2 S. 1 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO))

Für das Wahlgebiet der Gemeinde Alfhausen ist ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Den Vorsitz führt der Gemeindewahlleiter. Dieser beruft sechs weitere Mitglieder auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes (§ 10 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)). Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 NKWO fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum 30.04.2026 wahlberechtigte Personen als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Gemeindewahlausschuss vorzuschlagen. Ich bitte zu beachten, dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen sowie stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nach § 13 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) ein Wahlehenamt (dazu zählt u.a. auch eine Tätigkeit im Wahlausschuss) nicht innehaben können. Auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 NKWG wird besonders hingewiesen. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so beruft die Gemeindewahlleitung die weiteren Mitglieder nach Ihrem Ermessen (§ 8 Abs. 3 NKWO) aus den Reihen der Wahlberechtigten. Die Vorschläge sind bis zum 30.04.2026 schriftlich an die Wahlleitung der Gemeinde Alfhausen, Bremer Tor 8, 49594 Alfhausen zu richten.

Alfhausen, 10. April 2026

gez. Winter

Stefan Winter

Gemeindewahlleiter